

Nächste Runde im Umsatzsteuerstreit

Die Berliner SRQ Finanzpartner AG wird bei der EU-Kommission vorstellig. Ihrer Ansicht nach verstößt die Umsatzsteuerpflicht auf Provisionen aus der Vermittlung von Krediten und Anteilen gegen Gemeinschaftsrecht.

In der deutschen Finanzbranche wächst der Widerstand gegen die geplante Umsatzsteuerpflicht bei Provisionen aus Untervermittlerverhältnissen beim Vertrieb von Krediten und Fondsanteilen. Ende April entschied sich die SRQ Finanzpartner AG in Berlin, ein Zusammenschluss unabhängiger Bankkaufleute, zum Gang nach Brüssel. Das Beratungs- und Vertriebsunternehmen rief die Europäische Kommission an.

Der Grund: Die Absicht der Finanzverwaltung, ab 1. Juli 2005 unter bestimmten Bedingungen Umsatzsteuer auf Provisionen aus der Kredit- und Anteilsvermittlung zu erheben, verstößt nach Auffassung von SRQ und deren Anwalt klar gegen geltendes EU-Recht und die in diesem Zusammenhang ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofs.

In diesem Punkt waren sich die meisten Akteure in der Vertriebsszene bereits weitgehend einig, aber bislang hatte noch kein Unternehmen eine Beschwerde in Brüssel, die in der Regel einen längeren Atem verlangt, in Angriff genommen. Stattdessen wurde an schnell wirkenden Abwehrstrategien gearbeitet, mit denen die beabsichtigte Umsatzsteuerpflicht ausgehebelt werden kann (portfolio international berichtete in Ausgabe 2/2005 sowie früheren Veröffentlichungen ausführlich darüber).

► Rechtssicherheit verlangt

„Derzeit suchen viele Finanzvertriebe und Maklerpools nach Wegen, wie sie durch veränderte Vertriebsstrukturen und Geschäftsmodelle der Umsatzsteuerpflicht entgehen können“, beobachtete Claus Quahl, Vorstandsvorsitzender der SRQ Finanzpartner AG. Doch damit werde nur an den Symptomen herumgedoktort, nicht an der eigentlichen Ursache. „Das sind samt und sonders nur unzureichende Reaktionen auf eine offenkundige Pflichtverletzung der Bundesrepublik Deutschland. Wenn dieses Problem nicht grundsätzlich geklärt wird, stehen weiteren Verstößen Tür und Tor offen. „Die Unternehmen der Finanzbranche brauchen Rechtssicherheit“, begründet Quahl die Entscheidung des



Quahl: Finanzbranche braucht Rechtssicherheit

Berliner Unternehmens, dessen Partner auch von der Umsatzsteuerpflicht betroffen wären, die EU-Kommission anzurufen und notfalls den Strauß vor dem Europäischen Gerichtshof auszufechten.

► Verstoß moniert

Ende April ging ein elfseitiges Schreiben mit mehreren Anlagen an den Generalsekretär der Europäischen Kommission. Darin informiert die SRQ noch einmal über die Pläne der Bundesregierung und zeigt den damit verbun-

den Verstoß gegen geltendes Recht der Gemeinschaft auf.

den Verstoß gegen geltendes Recht der Gemeinschaft auf. Rechtsanwältin Wagner und der SRQ-Vorstand sehen gute Gründe, die für einen Erfolg in Brüssel sprechen. Da ist zum einen der Vorrang der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie der Europäischen Union. Sie geht sowohl von einer Umsatzsteuerfreiheit der Kredit- als auch Anteilsvermittlung aus. Das war dem Bundesfinanzhof (BFH), der im Herbst 2003 zu einer anderen Auffassung gelangte, durchaus klar. Dennoch hat er nicht die gebotene Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gemacht, wie es nach europäischem Recht unter solchen Umständen angezeigt gewesen wäre. Weil dieses Verhalten gegen Artikel 101 des Grundgesetzes verstößt, ist inzwischen auch eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

► Falsche Interpretation

Die EU-Richtlinie lässt eigentlich gar keinen Spielraum zu. „Dort, wo sie eine Steuerfreiheit vorsieht, haben die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Europäi-

genreichen Urteil vorgegeben habe.

► Fondsvertrieb im Nachteil

Rechtsanwältin Wagner fasst die Rechtsmeinung des Europäischen Gerichtshofs zusammen: Nach dessen Auffassung ist allein die Art und Natur der erbrachten Dienstleistung, nicht die Art ihrer Ausführung entscheidend. Es sei ohne Bedeutung, wer die Leistung erbringe und wer sie empfangt. Zwischen Leistungsempfänger und Leistungserbringer müsse keine rechtliche Beziehung bestehen. Es sei ausreichend, dass einer Vertragspartei eine Vermittlungstätigkeit erbracht werde. Der Umsatzsteuerbefreiung stehe nicht entgegen, dass diese Leistung von einem Dritten erbracht werde.

Darüber hinaus gebe es noch weitere Gründe, die die geplante Umsatzsteuerpflicht mehr als fraglich erscheinen lasse. „In Deutschland kann eine Steuerpflicht normalerweise nur durch Gesetz eingeführt werden. Das scheint für den Bundesfinanzhof und das Bundesfinanzministerium nicht mehr der Maßstab zu sein“, empört sich der SRQ-Vorstandsvorsitzende und macht darauf aufmerksam, dass es schließlich ein Gesetz gebe, in dem die Umsatzsteuerbefreiung von Vermittlungsprovisionen festgeschrieben sei.

Die SRQ sieht außerdem den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verletzt, der bei der Umsetzung der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie der Europäischen Union geboten ist. Danach müssen gleichartige und im Wettbewerb zueinander stehende Dienstleistungen auch gleich behandelt werden. Dagegen verstößen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums, glaubt die SRQ. Während im deutschen Umsatzsteuergesetz die Vermittlung von Versicherungen, Fondsanteilen, Bausparverträgen und Krediten noch gleichgestellt sei, komme es nun unter bestimmten Umständen zu einer einseitigen Benachteiligung von Finanzdienstleistern, die Kredite und Anteile von Fonds vertreiben.

Rund 472.000 Finanzdienstleister in etwa 92.000 Unter-

nehmen sind nach den Erhebungen der SRQ Finanzpartner mehr oder weniger von der drohenden Umsatzsteuerpflicht betroffen. Noch schwerer als die damit verbundenen Einkommens- und Ertragsverschlechterungen wiegt nach Meinung von Claus Quahl die erhebliche Rechtsunsicherheit, mit der die Finanzbranche seit einiger Zeit leben muss.

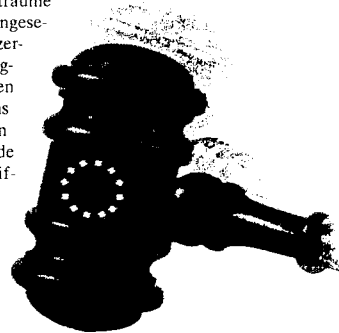
► Rückwirkung möglich

Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung bestehe noch nicht einmal völlige Sicherheit, dass es nicht zu einer rückwirkenden Anwendung des Bundesfinanzhofurteils auf noch offene Umsatzsteuerbescheide kommt. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom Dezember vergangenen Jahres hatte die Branche allenthalben als Entwarnung für die Zeiträume vor dem 1. Juli 2005 angesehen. Diese Illusion zerstört Rechtsanwalt Wagner: „Bei den Schreiben des Finanzministeriums handelt es sich zwar um normeninterpretierende Verwaltungsvorschriften, an die sich die Finanzämter gebunden fühlen, für vergangene Zeiträume gebraucht das Finanzministerium aber eine Formulierung, die dem Fiskus ein Hintertürchen offen lässt.“ Es sei „nicht zu beanstanden“, wenn Finanzämter vor dem 1. Juli 2005

keine Umsatzsteuer auf Provisionen von Untervermittlern erhoben haben, heißt es in dem Schreiben. „Damit ist den Finanzämtern freigestellt, ob sie davon Gebrauch machen oder nicht. Ein Teil wird sich daran halten, andere nicht“, sagt Wagner. Außerdem seien die Finanzgerichte nicht an die Schreiben des Ministeriums gebunden und könnten prüfen, ob die darin geäußerte Auffassung zutreffend ist.

Die SRQ hofft nun, dass die Kommission Deutschland zur Raison rufen wird. Gibt es kein Einlenken, führt an einem Vertragsverletzungsverfahren kein Weg vorbei.

• Klaus Morgenstern



Hängeparagrafen seit 2001

Die Tragweite des Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9. Oktober 2003 war in weiten Teilen der Finanzbranche zunächst nicht erkannt worden. Das Urteil befasste sich ursprünglich nur mit der Kreditvermittlung. Die BFH-Richter entschieden, dass Vermittlungsprovisionen bei der Kreditvermittlung nur dann umsatzsteuerbefreit sind, wenn zwischen dem Kreditvermittler einerseits und entweder dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer andererseits ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen worden ist und dieser die Grundlage der Vermittlungstätigkeit und der Provisionszahlung ist. Damit sind Untervermittlerverhältnisse und mehrstufige Vertriebe von der Umsatzsteuerpflicht betroffen. Als portfolio international schon frühzeitig darauf hinwies, dass die neue Definition des Vermittlerverhältnisses über die Kreditvermittlung hinausgeht und auch Fondsanteile betrifft, wollten das einige Vertriebschefs zunächst nicht wahrhaben und zogen den Autor der Panikmache. Ein Jahr später bestätigte das Finanzministerium mit seinem Schreiben aber exakt diese Voraussetzungen und schloss die Anteilsvermittlung mit ein. Einige große Vertriebe suchen seitdem nach alternativen Geschäftsmodellen, um eine Mehrstufigkeit zu vermeiden.